

Geschäftsordnung

für das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern

vom 5. Mai 2015

Das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Artikel 42 Buchstabe a des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) und auf Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a des Reglements vom 1. August 2012 über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultätsreglement, FaR),

beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

SITZUNGEN

Art. 1 ¹ Das Fakultätskollegium tritt während des Semesters zu mindestens drei Sitzungen zusammen.

² Falls es die Geschäfte erfordern, werden zusätzliche Sitzungen anberaumt.

³ Die Daten der ordentlichen Sitzungen eines Semesters werden vom Dekanat vor Ende des vorangehenden Semesters bekannt gegeben.

⁴ Die Sitzungen werden von der Dekanin/vom Dekan geleitet. Sie oder er kann sich durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten lassen.

EINBERUFUNG, ANTRÄGE UND SITZUNGSVERLAUF

Art. 2 ¹ Die Dekanin/der Dekan beruft die Sitzungen des Fakultätskollegiums ein. Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Fakultätskollegiums spätestens 4 Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt.

² Die Traktandenliste wird von der Dekanin/dem Dekan zusammengestellt. Jedes Mitglied des Fakultätskollegiums hat das Recht, Geschäfte für die nächste Sitzung traktandieren zu lassen. Verschiebungen müssen begründet werden. In der Sitzung selbst kann die Traktandenliste nur auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans erweitert werden.

³ Nur traktandierte Geschäfte können Gegenstand der Beschlussfassung sein.

⁴ Enthalten Traktanden Anträge des Collegium decanale, der Kommissionen oder von Fakultätsmitgliedern, ist dem Antrag eine kurze Begründung des Antrags in den Sitzungsunterlagen beizufügen.

⁵ Tischvorlagen sind auf der Traktandenliste anzuzeigen.

⁶ Gegenanträge zu Kommissionsanträgen sind dem Fakultätskollegium schriftlich vorzulegen.

⁷ Ständige Traktanden sind:

- a Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- b Genehmigung der Traktandenliste. Die Behandlung einzelner Traktanden kann durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt oder durch die Dekanin/den Dekan mit Begründung abgesetzt werden,
- c Mitteilungen,
- d Laufende Geschäfte,
- e Varia. Unter Varia können keine Beschlüsse gefasst werden.

PROTOKOLL

Art. 3 ¹ Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll beschränkt sich auf die Wiedergabe der Verhandlungsgegenstände und der entsprechenden Beschlüsse.

² Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätskollegiums wird zu einem Traktandum ein Wortprotokoll erstellt.

AUSSTAND

Art. 4 ¹ Bei Sachgeschäften hat in den Ausstand zu treten, wer ein unmittelbares persönliches Interesse am Geschäft hat.

² Bei Struktur- und Ernennungsgeschäften tritt die/der zurücktretende Professorin/Professor in den Ausstand.

B Beratung und Beschlussfassung

ALLGEMEINES

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Es beschliesst, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

² Bei Abstimmungen stimmt die Dekanin/der Dekan nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihr/ihm der Stichentscheid zu.

ORDNUNGSANTRÄGE

Art. 6 ¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, die Beschränkung der Redezeit, die Beendigung der Diskussion oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt, wenn ein Mitglied des Fakultätskollegiums einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung des Geschäfts bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

SACHGESCHÄFTE

Art. 7 ¹ In der Regel folgen aufeinander:

- a Eintretensdebatte,
- b Eintretensbeschluss,
- c Detailberatung,
- d Schlussabstimmung.

² Ist das Eintreten unbestritten, erfolgen Detailberatung und Schlussabstimmung.

RÜCKKOMMEN

Art. 8 ¹ Nach der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied des Fakultätskollegiums beantragen, auf das Geschäft zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Das Fakultätskollegium entscheidet ohne weitere Diskussion.

² Für einen Rückkommensbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Wird Rückkommen beschlossen, gelten die erste Behandlung des Geschäfts und die dazugehörigen Abstimmungen als aufgehoben. Das Geschäft wird in der folgenden Sitzung erneut dem Fakultätskollegium unterbreitet.

STIMMABGABE

Art. 9 ¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf Verlangen geheim.

³ Es gilt das einfache Mehr.

⁴ Leere Stimmzettel und Enthaltungen fallen für die Berechnung ausser Betracht.

C Wahlen

C 1. Wahlen in fakultäre und universitäre Gremien

VERFAHREN UND
ERMITTLUNG DER
ERGEBNISSE

Art. 10 ¹ Delegierte in universitäre Gremien, Vorsitzende und Mitglieder fakultärer Kommissionen und Ausschüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gewählt.

² Für das Verfahren gilt sinngemäss Artikel 9.

C 2. Wahlen der Dekanin oder des Dekans, der Vizedekanin oder des Vizedekans und der oder des Delegierten der Fakultät im Senat

VERFAHREN UND
ERMITTLUNG DER
ERGEBNISSE

Art. 11 ¹ Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Vizedekanin oder des Vizedekans wird von einem Wahlleitungsgremium bestehend aus den drei Vorgängerinnen oder Vorgängern der/des amtierenden Dekanin/Dekans vorbereitet. Sollte das Gremium aus Gründen eines Wegganges oder einer Emeritierung am Stichtag nicht mehr vollzählig sein, so bestimmt die Fakultät ein Ersatzmitglied aus der Reihe der Altdekaninnen oder Altdekane, der Altvizedekaninnen oder Altvizedekane oder der dienstältesten Fakultätsmitglieder.

² Die Wahl soll jeweils ein Jahr vor Amtsantritt der zu Wählenden vorbereitet und geleitet werden.

³ Wahlvorschläge sind aus dem Kreis des Fakultätskollegiums an das Wahlleitungsgremium zu richten. Dieses kann selbst Personen auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Wählbar sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

⁴ Das Wahlleitungsgremium erstellt einen Wahlvorschlag mit je einer Empfehlung für die zur Wahl stehenden Positionen zu Händen des Fakultätskollegiums und gibt diesen in der der Wahl vorangehenden Fakultätssitzung bekannt. Die Kandidierenden erhalten in dieser Sitzung die Gelegenheit, ihre inhaltlichen Vorstellungen für die Amtsführung mündlich oder schriftlich auszuführen. Danach erfolgt eine Aussprache.

⁵ Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

⁶ Für die Wahl ist das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden) erforderlich.

⁷ Ist die Vizedekanin oder der Vizedekan gewählt, erteilt das Fakultätskollegium ihr oder ihm das Mandat, die Fakultät im Senat zu vertreten.

C 3. Wahlen der Fakultätsplanerin oder des Fakultätsplaners

VERFAHREN UND
ERMITTLUNG DER
ERGEBNISSE

Art. 12 ¹ Die Wahl der Fakultätsplanerin oder des Fakultätsplaners wird von einem Wahlleitungsgremium (s. Art. 11, Abs. 1) vorbereitet. Sie soll jeweils ein Jahr vor Amtsantritt der oder des zu Wählenden vorbereitet und geleitet werden.

² Wahlvorschläge sind aus dem Kreis des Fakultätskollegiums an das Wahlleitungsgremium zu richten. Dieses kann selbst Personen auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Wählbar sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

³ Das Wahlleitungsgremium erstellt einen Wahlvorschlag mit je einer Empfehlung für die zur Wahl stehenden Positionen zu Handen des Fakultätskollegiums und gibt diesen in der der Wahl vorangehenden Fakultätssitzung bekannt. Die Kandidierenden erhalten in dieser Sitzung die Gelegenheit, ihre inhaltlichen Vorstellungen für die Amtsführung mündlich oder schriftlich auszuführen. Danach erfolgt eine Aussprache.

³ Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

⁴ Für die Wahl ist das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden) erforderlich.

D Habilitationen und Ehrenpromotionen

HABILITATION

Art. 13 ¹ Für Habilitationsverfahren gilt das Habilitationsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät.

² Die Geschäftsordnung findet ergänzend Anwendung.

EHRENPROMOTIONEN

Art. 14 ¹ Die Fakultät verleiht die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie honoris causa aus eigener Initiative an Personen, die sich durch hervorragende Gelehrsamkeit oder Verdienste um das geistige Leben ausgezeichnet haben. Vorschläge für Ehrenpromotionen sind dem Dekanat nach Aufforderung einzureichen.

² Für die Annahme des Antrags sind zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums erforderlich.

E Schlussbestimmungen

ANWENDUNG DER
GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 15 Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäss für die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

F Übergangsbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 16 ¹ Die Geschäftsordnung vom 17. November 2014 wird aufgehoben.

² Die neue Geschäftsordnung tritt am 4. Mai 2015 in Kraft.

Bern, 4. Mai 2015

Im Namen des Fakultätskollegiums:

Die Dekanin:



sig. Prof. Dr. Virginia Richter